

Hinweise auf Berechtigungen

I. Zugang zu Universitäten, Kollegs, Akademien, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen

Dieses Zeugnis berechtigt gemäß land- und forstwirtschaftlichem Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Universität und einer Akademie, gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung, zum Besuch eines Kollegs, gemäß Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993 in der geltenden Fassung zum Besuch eines Fachhochschul-Studienganges sowie gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Pädagogischen Hochschule einschließlich der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien.

II. Berechtigung gemäß Ingenieurgesetz

Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur/in“ ist dem Inhaber/der Inhaberin dieses Reife- und Diplomprüfungszeugnisses über sein/ihr Ansuchen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Ingenieurgesetz 2006, BGBl. I Nr. 120/2006 in der geltenden Fassung, zu verleihen.

III. Berechtigungen gemäß Berufsausbildungsgesetz

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die im Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der geltenden Fassung, sowie in den zum Berufsausbildungsgesetz erlassenen Verordnungen geregelt sind.

IV. Berechtigungen gemäß land- und forstwirtschaftlichem Berufsausbildungsgesetz

Gemäß land- und forstwirtschaftlichem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990 in der geltenden Fassung, ersetzt dieses Zeugnis die Lehre und die Facharbeiterprüfung in den einschlägigen Ausbildungsbereichen. Absolvent/innen dieser Schule sind nach einer mindestens 2-jährigen Verwendung als Facharbeiter/in und der Vollendung des 21. Lebensjahres zur Meisterprüfung zuzulassen.

V. Berechtigungen gemäß Gewerbeordnung

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die in der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung, sowie in den zur Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen und Erlässen geregelt sind. Auf Grund dieses Zeugnisses entfällt gemäß § 8 Abs. 2 Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung, der Prüfungsteil „Unternehmerprüfung“.

VI. Berechtigungen in der Europäischen Union

Der erfolgreiche Abschluss dieser Schule gilt als Absolvierung eines reglementierten Ausbildungsgangs gemäß Art. 13 Abs. 2 Unterabs. 3 und Anhang III der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Dieses Zeugnis stellt damit ein Diplom im Sinne des Art. 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG dar.

Im Sinne der in Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Anerkennungsbedingungen wird damit der Zugang zu einem reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat, der für den Berufszugang die Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Hochschul- oder Universitätsausbildung von (bis zu) vier Jahren verlangt, eröffnet, wobei der Aufnahmemitgliedstaat unter den in Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Voraussetzungen den Berufszugang von der vorherigen Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen abhängig machen kann.